

Stadt Eberswalde , Flächennutzungsplan - geänderter Entwurf

- | | | |
|---|----|------------|
| (1) erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB | S. | 2 |
| Offenlage der Entwurfsunterlagen vom 13.01.2014 bis einschließlich 14.02.2014 | | |
| (2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB | S. | 4 - 26 |
| Postausgang der Information: | | 18.12.2013 |
| Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: | | 31.01.2014 |
| (3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle | S. | 27 |

Handlungsbedarf - Abkürzungsverzeichnis:

- B** = Begründung Teil A ändern oder ergänzen
- H** = Handlungsbedarf außerhalb des FNP
- K** = Keine Änderung erforderlich
- N** = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P** = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- S** = Sonstiges
- U** = Begründung Teil B (Umweltbericht) ändern oder ergänzen

(1) erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
1.	Bürger 1, Stellungnahme vom 14.01.2014			
	<p>Es wird um die Berücksichtigung der Fläche Eichwerder Straße, Flur 10, Flurstück 199/1 im Abschnitt 6.13.2 der Begründung gebeten. Der Antragsteller hat auf diesem Grundstück folgende Nutzungsabsichten: Errichtung einer WC-Anlage, Errichtung eines Verwaltungsgebäudes im Bungalowstil mit Betriebswohnung (ca. 80 m²) und einer Leichtbauhalle von ca. 500 m².</p>	<p>Die touristische Entwicklung des Finowkanals ist Bestandteil der Schlüsselmaßnahme 4 „Finowkanal erleben – WIN“ der beschlossenen „Strategie Eberswalde 2020“ und als „Erlebnis Finowkanal“ wiederum ein Leitthema im Entwurf der „Strategie Eberswalde 2030“. Zur Attraktivitätssteigerung und zur Verbesserung der freizeitbezogenen touristischen Infrastruktur am Finowkanal ist es erforderlich, an ausgewählten Stellen, insbesondere an den vorhandenen Bollwerken, bauliche Anlagen zu errichten. Da die Bollwerke in der Regel im Außenbereich liegen, die zu errichtenden kleinteiligen baulichen Anlagen nicht der Maßstäblichkeit des FNP entsprechen (Darstellungsgrenze 1ha), wird die Anregung aufgegriffen und es erfolgt eine textliche Ergänzung im Abschnitt „6.13.2 Splitterflächen“ (Begründung Teil A). Der Abschnitt 6.13.2 wird dahingehend ergänzt, dass neben der erhaltenswerten Bausubstanz im Außenbereich auch die Errichtungen von baulichen Anlagen am Finowkanal im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Vorhaben den Zielen der Stadtentwicklung entsprechen.</p> <p>Folgende Ergänzungsformulierung wird vorgeschlagen:</p> <p><i>Die touristische Entwicklung entlang des</i></p>	<p>...der Abschnitt 6.13.2 der Begründung Teil A entsprechend der Ergänzungsformulierung der Verwaltung geändert wird. Ziel ist es, dass neben der erhaltenswerten Bausubstanz im Außenbereich auch die Errichtungen von baulichen Anlagen am Finowkanal im Einzelfall möglich ist und dahingehend geprüft wird, ob die Vorhaben den Zielen der Stadtentwicklung entsprechen.</p>	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(1) erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		<p><i>Finowkanals ist ein Schlüsselprojekt der Stadtentwicklung bis 2030. Der Erhalt der durchgängigen Schiffbarkeit des Kanals für Motorboote, der Ausbau der touristischen Infrastruktur, insbesondere die bessere Nutzung der Potentiale des Wassertourismus, aber auch der Erhalt und die Erlebarmachung des Industriekulturellen Erbes stehen dabei im Mittelpunkt. Dazu wird es in Einzelfällen auch notwendig sein, bauliche Anlagen in Wassernähe zu errichten, zu ändern oder zu erweitern. Insbesondere die Flächen an vorhandenen Bollwerken bieten sich dazu an.</i></p> <p><i>Zur Entwicklung der Finowkanalzone und zum Erhalt von erhaltenswerter Bausubstanz im Außenbereich ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wenn ja, welche Nutzung und welche baulichen Anlagen hier städtebaulich wünschenswert sind und den Zielen der Stadtentwicklung entsprechen.</i></p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des
 FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
1.	WSA Eberswalde, Stellungnahme vom 14.01.2014			
1.1	Das mit o. g. Schreiben vom 18.12.2013 übergebene Abwägungsergebnis zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (Bearbeitungsstand 13. Dezember 2013) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Änderungen des Entwurfes habe ich in meinem Hause geprüft. Diese tangieren die strom- und schiffahrtspolizeilichen, als auch liegenschaftlichen Belange des WSA Eberswalde grundsätzlich nicht.	Keine Abwägung erforderlich		K
1.2	Die unter Punkt 2, 8 und 9 der Anlage 1(3) zur Beschlussvorlage (notwendige Änderungen und Ergänzungen der Begründung Teil A) angeführten Ergänzungen zur Ortsumgehung B 167 werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Stellungnahme zu den Planungen erfolgte (im Zuge des Planfeststellungsverfahrens) mit Schreiben vom 13.02.2012 an das Landesamt Bauen und Verkehr, Hoppegarten. Bei Bedarf kann eine Kopie der Stellungnahme übergeben werden. Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass die Ortsumgehung in der derzeitigen Planung sowohl Flächen des Wasser - und Schifffahrtsamtes Eberswalde, als auch teilweise strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange (während der Bauphase im Dammstreckenbereich) tangiert. Ein Planfeststellungs-	Bei der Planung zur B 167 OU handelt es sich um eine übergeordnete Planung des Landes. Die in der Planzeichnung als nachrichtlicher Vermerk übernommene Trasse für die B 167 OU Nordtangente wurde entsprechend den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2012 übernommen. Da es sich um eine übergeordnete Planung des Bundes handelt und nicht um eine Planung der Gemeinde sind die geäußerten, zu erwartenden Beeinträchtigungen im Bereich der Bundewasserstraße im Planfeststellungsverfahren zur B 167 OU zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung des FNP ist keine Abwägung und Berücksichtigung der geäußerten Hinweise möglich, da es sich nur um		K

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	beschluss für die Planungen liegt bis dato noch nicht vor. Dieses ist jedoch für die Aufstellung des Flächennutzungsplans von untergeordneter Bedeutung.	einen „nachrichtlichen Vermerk“ überörtlicher Planungen handelt.		
1.3	Meine vorangegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan Eberswalde vom 15.08.2012 und 22.07.2013 bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig. Bei Änderungen des Entwurfes ist das WSA Eberswalde weiterhin mit einzubeziehen.	Die bisher im Verfahren zur Aufstellung des FNP 2014 vom WSA Eberswalde geäußerten Hinweise und Sachverhalte wurden bereits einzeln geprüft und sind in den bereits erfolgten Abwägungsentscheidungen (Beschluss-Nr.: 43/475/12 vom 13.12.12 sowie 52/548/13 vom 12.12.13) behandelt worden. Diese Abwägungsentscheidungen wurde dem TÖB mitgeteilt. Da keine neuen Sachverhalte geäußert wurden, besteht kein erneuter Abwägungsbedarf.		K
2.	Landesbetrieb Straßenwesen, Stellungnahme vom 29.01.2014			
2.1.	Der vormals eingereichte Flächennutzungsplan wurde entsprechend der Stellungnahmen und anschließenden Abwägung geändert. Die Einwände und Hinweise der Straßenbauverwaltung wurden beachtet und eingearbeitet. Dem geänderten Flächennutzungsplan stimme ich zu.	Keine Abwägung erforderlich		K
2.2	Im vorliegenden FNP bitten wir um folgende Ergänzung: Blatt – Planzeichnung - In der Legende fehlt die Erläuterung der „rot“ eingegrenzten Flächen.	Die rot umgrenzten Flächen auf der übergebenen Datei mit der Planzeichnung sind die Flächen, die für die Erstellung des Umweltberichtes relevant sind und in den Bewertungsblättern (Abschnitt 3.2.3 Begründung Teil B) näher betrachtet werden. Diese Umgrenzung der Flächen ist nicht Bestandteil der	... keine zusätzlichen Planzeichen in der Legende erklärt werden müssen, da die rot umgrenzten Flächen irrtümlich in den Beteiligungsunterlagen der TÖB-Beteiligung enthalten waren. Dieser redaktionelle Fehler während der TÖB-Beteiligung beeinträchtigt jedoch nicht die Plandarstellungen und ist somit als unbeachtlich anzusehen.	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des
 FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		Planzeichnung und insofern nicht in der Legende vorhanden. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler bei der Fertigstellung der Unterlagen für die TÖB-Beteiligung. Diese Flächenumgrenzung wurde unbemerkt irrtümlich aus dem GIS-Projekt zusätzlich ausgespielt. Die Flächendarstellungen in der Planzeichnung sind von diesem redaktionellen Fehler nicht betroffen und entsprechen dem Auslegungsexemplar.		
3.	Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 30.01.2014			
3.1	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können	Keine Abwägung erforderlich		K
3.2	<u>Hinweise und Anregungen vom Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</u> Die weitere geplante Bebauung auf der Ostseite der Straße „Ostender Höhen“ wird nach wie vor vom LK Barnim nicht befürwortet (siehe auch Stellungnahme zur Änderung des BP vom 23.08.2005). Die Deponie „Ostend“ bleibt weiterhin als gewerblicher Standort bestehen, wird zukünftig noch erweitert und ist lediglich durch die Straße „Ostender Höhen“ erschlossen, die mit der Änderung des Bebauungsplanes 805 mitten durch das Wohngebiet führt. Ein geringer, östlich gelegener Teil des Bebauungsplanes ist bereits realisiert, ein weitaus größerer Teil in Planung. Aufgabe von Bauleitplänen ist es insbesondere gem. §	Die angesprochene Stellungnahme aus dem Jahr 2005 wurde bereits im Zuge der Aufstellung des BPL 805 „Abrundung Ostende“, 1. Änderung (rechtsverbindlich seit 03.07.2006) behandelt und abgewogen. Der Anregung des TÖB wurde im Aufstellungsverfahren dieses BPL nicht gefolgt und der BPL wurde als Satzung beschlossen und ist somit rechtsverbindlich geworden. Bestehende Baurechte im BPL der Stadt wurden im FNP 2014 als Bestand übernommen. So ist es auch für die Flächendarstellungen im Bereich des BPL 805 erfolgt.	... der Anregung des TÖB nicht zu folgen und die Flächendarstellungen im FNP 2014 entsprechen den Festsetzungen des BPL 805 für diesen Bereich weiterhin in der Planzeichnung beizubehalten.	N

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>1 Abs. 5, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung vorzusehen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende gerechte Bodennutzung zu gewährleisten. In Anbetracht dieser Tatsachen sollte nochmals geprüft werden, die Darstellung der Wohnbaufläche östlich der „Ostender Höhen“ auf die bisher realisierte Bebauung zu reduzieren und demzufolge eine Änderung BP 805 vorzunehmen.</p>	<p>Eine Änderung des BPL 805 ist gegenwärtig nicht geplant. Die verfügbaren Wohngebiete, die über BPL bereits festgesetzt sind, sind notwendig, um der bestehenden Nachfrage für den Bau von freistehenden Einfamilienhäusern im Stadtgebiet gerecht zu werden und eine Abwanderung in die umliegenden stadtnahen Gemeinden einzudämmen. Die bereits erfolgte Realisierung von EFH auch in der Nähe der Straße „Ostender Höhen“ innerhalb des BPL-Gebietes zeigt zudem, dass dieser Standort durchaus nachgefragt ist. Eine Änderung des BPL 805 mit Reduzierung bestehender Baurechte würde außerdem zu Planungsschäden führen und mögliche Schadensersatzklagen gegen die Gemeinde nach sich ziehen. Auch dieser Aspekt wurde in die Abwägung eingestellt. Bei Abwägung aller Belange wird entschieden, dass die Flächendarstellungen im FNP 2014 entsprechend den Festsetzungen im BPL 805 für dieses Gebiet unverändert beizubehalten ist.</p>		
3.3	<p>Der Finowkanal wurde in der Tabelle im Punkt 10.5 „Fließgewässer...“ im Entwurf März 2013 sowie auch im Entwurf Dezember 2013 als „sonstige Wasserstraße des Bundes“ aufgeführt. In den entsprechenden Planzeichnungen wurde jedoch eine jeweils unterschiedliche Darstellung vorgenommen. Die gewählte Darstellung im vorliegenden</p>	<p>Im Rahmen der TÖB-Beteiligung hat das WSA Eberswalde in der Stellungnahme vom 22.07.2013 mitgeteilt, dass nur die Havel-Oder-Wasserstraße eine Bundeswasserstraße für den allgemeinen Verkehr ist und nur diese nachrichtlich als Bundeswasserstraße in der Planzeichnung des FNP 2014 nachricht-</p>	<p>... keine Änderungen in der Planzeichnung bezüglich der beiden Wasserstraßen des Bundes (Havel-Oder-Wasserstraße und Finowkanal mit Nebengewässern) erforderlich sind. ... der Vorschlag zur Änderung der Ausführungen im Abschnitt 6.7.6. der Begründung Teil A übernommen wird.</p>	B

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	Exemplar ist dahingehend zu prüfen.	<p>lich zu übernehmen ist. Der Finowkanal, als sonstige Wasserstraße des Bundes wurde deshalb als Wasserstraße in der Planzeichnung im erneut geänderten Entwurf (Bearbeitungsstand 13.12.2013) dargestellt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Ausführungen im Abschnitt 6.7.6 Schifffahrt wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Das Stadtgebiet Eberswalde wird durch die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in West-Ost Richtung durchquert. Teil dieser Bundeswasserstraße ist der im Norden des Stadtgebietes liegende Oder-Havel-Kanal als Teil der Scheitelhaltung dieser Wasserstraße. Die HOW unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes und dient dem allgemeinen Verkehr auf dem Wasser und hat Bedeutung für den überregionalen Frachtverkehr. Der parallel südlich davon verlaufende Finowkanal sowie der Mäckerseekanal und der Mäckersee sind sonstige Wasserstraße des Bundes und dienen als solche nicht dem allgemeinen Verkehr, haben aber Bedeutung für die touristische Nutzung.“</i></p>		
3.4	<p><u>Hinweise und Anregungen der Unteren Denkmalschutzbehörde</u> <u>Anmerkungen zu Teil A, Punkt 6.16.1 Denkmalschutz, Seite 122:</u> Im ersten Absatz wird der § 5 Abs. 4 benannt, jedoch ohne Gesetzesbezeichnung. Die Bezeichnung „BauGB“ ist zu ergänzen.</p>	Die Hinweise und Anmerkungen werden in der Begründung unter Abschnitt 6.16.1 Denkmalschutz wie vorgeschlagen übernommen.	... die Hinweise und Anregungen zu den Denkmälern im Abschnitt 6.16.1 in der Begründung Teil A zu übernehmen sind.	B

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>Im dritten Absatz, 1. Satz ist „...Einzeldenkmale der Kategorien..“ durch „...Denkmale der Kategorien..“ zu ersetzen.</p> <p>Im vierten Absatz, letzter Satz ist „...Baudenkmale im Stadtgebiet..“ durch „...Denkmale im Stadtgebiet..“ zu ersetzen.</p>			
3.5	<p><u>Anmerkungen zu Teil B, Punkt 3.1.7 Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Seite 180:</u> Der Naturlehrpfad Nonnenfließ ist kein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Denkmal.</p> <p>Im letzten Absatz ist „Die Obere Denkmalschutzbehörde..“ durch „Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum“ zu ersetzen.</p>	Beide Anmerkungen werden in der Begründung berücksichtigt und korrigiert.	... beide Anmerkungen bezüglich des Denkmalschutzes in der Begründung Teil B, Abschnitt 3.1.7 korrigiert werden.	U
3.6	<p><u>Anmerkungen zu Teil B, Punkt 9.2 Richtlinien und Gesetze, Seite 243:</u> Folgende Ergänzung ist aufzunehmen: BbgDSchG: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz), Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, Teil I, Nr. 9, S. 215ff.</p>	Im Abschnitt 9.2 Richtlinien und Gesetze wird das BbgDSchG ergänzt.	...das BbgDSchG unter Abschnitt 9.2 Richtlinien und Gesetze ergänzt wird.	U
3.7	<p><u>Anmerkungen zu Teil B, Punkt 10.1 Denkmallisten des Landes Brandenburg für das Stadtgebiet Eberswalde, Seite 245:</u> Die Bodendenkmale sind in der Liste nicht vollständig aufgeführt. In den Gemarkungen Eberswalde, Finow und Tornow sind die fehlenden Bodendenkmale entsprechend zu ergänzen.</p>	Die im Abschnitt 10.1. (Begründung Teil B) tabellarisch aufgeführten Bodendenkmale wurden entsprechend der im Internet vorhandenen Bodendenkmalliste des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Bearbeitungsstand 31.12.2012 aktualisiert.	... die im Abschnitt 10.1 (Begründung Teil B) aufgeführten Bodendenkmale entsprechend der im Internet vorhandenen Bodendenkmalliste des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Bearbeitungsstand 31.12.2012 aktualisiert werden.	U

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
3.8	In einer separaten Tabelle sollte der Denkmalbereich in der Messingwerksiedlung noch ergänzt werden: „Denkmalbereichssatzung für die Messingwerksiedlung in Eberswalde“ (veröffentlicht MOZ vom 05.03.1997).	Im Abschnitt 10.1 der Begründung Teil B wird in eine zusätzliche Tabelle eingeführt mit der Überschrift „Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche“.	... im Absatz 10.1 der Begründung Teil B ein zusätzliche Tabelle mit der Überschrift „Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche“ eingeführt wird.	U
3.9	<u>Anmerkungen zu Teil B, Bewertungsbögen Bewertungsblatt Fläche 7 – Messingwerksiedlung Altwerk Ost / Denkmalschutz:</u> Unter Bestand/Bedeutung sind folgende Einzeldenkmale zu ergänzen: Fabrikhallen auf dem Gelände des Altwerks: Knüppelgießhalle, Abfallmagazin, Drahhütte (s. Anlage Kartierung des Landesdenkmalamtes vom 18. Mai 2011).	Die Hinweise zum Denkmalschutz werden im Bewertungsblatt 7 (Begründung Teil B) ergänzt.	... die Hinweise zum Denkmalschutz im Bewertungsblatt 7 (Begründung Teil B) ergänzt werden.	U
3.10	<u>Bewertungsblatt Fläche 8 – Brachfläche am Messingwerkhafen</u> Unter Bestand/Bedeutung sind folgende Einzeldenkmale zu ergänzen: Altes Magazin, Neues Magazin.	Die Hinweise zum Denkmalschutz werden im Bewertungsblatt 8 (Begründung Teil B) ergänzt.	... die Hinweise zum Denkmalschutz im Bewertungsblatt 8 (Begründung Teil B) ergänzt werden.	U
3.11	<u>Bewertungsblatt Fläche 16 – Coppistraße Ost</u> Unter Bestand/Bedeutung ist folgendes Einzeldenkmal zu ergänzen: Rohrleitungsfabrik Seifert & Co, hier: Kesselhaus.	Die Hinweise zum Denkmalschutz werden im Bewertungsblatt 16 (Begründung Teil B) ergänzt.	... die Hinweise zum Denkmalschutz im Bewertungsblatt 16 (Begründung Teil B) ergänzt werden.	U
3.12	Bei den drei v.g. Bewertungsblättern ist jeweils in der Spalte „Auswirkungen durch die Planung“ „Denkmalrechtliche Prüfung erforderlich“ zu ergänzen.	Der Hinweis auf die erforderliche denkmalrechtliche Prüfung wird in den Bewertungsblättern 7, 8 und 16 (Begründung Teil B) in der Spalte „Auswirkungen durch die Planung“ ergänzt	... der Hinweis auf die erforderliche denkmalrechtliche Prüfung in den Bewertungsblättern Nr. 7, 8, 16 (Begründung Teil B) in der Spalte „Auswirkungen durch die Planung“ ergänzt wird.	U
3.13	<u>Bewertungsblatt Fläche 38 – ehemalige Papierfabrik Spechthausen</u> Zu Bestand/Bedeutung werden folgende Hinweise gegeben: Das Gebäude Dorfstr. 40/41 wurde mit Datum vom 06.04.2010 aus der	Die Hinweise zum Denkmalschutz werden im Bewertungsblatt 38 (Begründung Teil B) aufgenommen und die Ausführungen zu den Denkmalen korrigiert.	... die Hinweise zum Denkmalschutz im Bewertungsblatt 38 (Begründung Teil B) berücksichtigt und die Ausführungen zum Denkmalschutz korrigiert werden	U

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des
 FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht. Das Wohnhaus Spechthausen 43/44 wurde am 12.08.2013 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen.			
3.14	<u>Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde</u> Die geringfügigen inhaltlichen Änderungen gegenüber der Beteiligung vom August 2013 berühren die Belange des Naturschutzes nicht.	Keine Abwägung erforderlich		K
3.15	<u>Hinweise und Anregungen der Unteren Wasserbehörde</u> In der Begründung zum FNP Teil A S. 110 wird darauf verwiesen, dass im Anhang des Umweltberichtes (FNP Teil B) die Gewässer I. und II. Ordnung aufgeführt sind. Tatsächlich sind im Anhang des FNP Teil B Punkt 10.5 nur die Fließgewässer I. und II. Ordnung aufgelistet. Wenn von Gewässern I. und II. Ordnung gesprochen wird, zählen dazu auch die stehenden Gewässer. In der Auflistung fehlt außerdem die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) als Gewässer I. Ordnung. Für alle Gewässer gelten die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Auf Seite 170 der Begründung Teil B Umweltbericht ist die Formulierung zu den „ <i>Gesetzlichen Vorgaben für Gewässer II. Ordnung</i> “ dahingehend zu korrigieren. Die Vorgaben gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz gelten für alle Gewässer.	Die Begründung (Teil A und B) wurde entsprechend des Hinweises des TÖB redaktionell überarbeitet. Es wurde klar gestellt, dass sowohl Fließ- als auch stehende Gewässer zu den Gewässer I. bzw. II. Ordnung zählen und für beide Gewässertypen die gesetzlichen Vorgaben des BbgWG als auch des WHG zu beachten sind.	... sowohl die Begründung Teil A als auch Teil B hinsichtlich der Gewässer I. und II. Ordnung redaktionell überarbeitet wird. Es ist deutlich herauszustellen, dass sowohl stehende als auch fließende Gewässer zu den Gewässern I. bzw. II. Ordnung gehören und für beide Gewässertypen sowohl das BbgWG als auch das WHG gilt.	B, U

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
3.16	Das Fließgewässerverzeichnis ist an den aktuellen Stand anzupassen.	Im Anhang der Begründung Teil B werden sowohl die Havel-Oder-Wasserstraße als auch die Kumm als Fließgewässer im Stadtgebiet von Eberswalde ergänzt. Informationen zu weiteren vorhandenen Fließgewässern im Stadtgebiet liegen nicht vor und konnten vom TÖB auf Nachfrage nicht bereitgestellt werden.	... in der tabellarischen Aufzählung der Fließgewässer (Abschnitt 10.5, Begründung Teil B) die Havel-Oder-Wasserstraße als Bundeswasserstraße und die Kumm als Gewässer II. Ordnung ergänzt werden.	U
3.17	Einige Flächen im Stadtgebiet entlang der Schwärze liegen im Hochwasserrisikogebiet. Hierfür hat das Land Brandenburg Gefahren- und Risikokarten erstellt, die nunmehr vorliegen und auf der Internetseite des MUGV abgerufen werden können. Zunächst haben diese Karten noch keine rechtliche Verbindlichkeit. Soweit das MUGV die betroffenen Gebiete durch Verordnung festsetzt, besteht dort u.a. ein Verbot zur Darstellung von neuen Baugebieten sowie ein Bauverbot (§ 78 WHG).	Entsprechend der im Internet auf der Seite des MUGV, Abteilung Wasser und Bodenschutz, Referat 64 eingestellten Gefahren- und Risikokarten für das Teileinzugsgebiet der Oder gehört der Wasserlauf der Schwärze (zwischen der Mündung Nonnenfließ bis Mündung in den Finowkanal) auf einer Länge von 5,1 km zu den hochwassergeneigten Gewässern (gemäß Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte vom 17. Dezember 2009 (GVBl.II/09, [Nr.47]). Er wurde als Gewässer nach Art. 13 1b der Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) kartiert. Die Ausweisung neuer Bauflächen in diesem Bereich ist im FNP 2014 nicht vorgesehen. In Ufernähe zur Schwärze existiert eine vorhandene Bebauung, die bei der Festlegung geeigneter Vorkehrungen zum Hochwasserschutz zu berücksichtigen ist. Im FNP 2014 kann gegenwärtig keine	... keine „Darstellung von Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB freizuhalten sind“, in der Planzeichnung erfolgt. ... die Ergänzungsformulierung zu den hochwassergeneigten Gewässern im Land Brandenburg, die Schwärze betreffend, entsprechend des Verwaltungsvorschlages in die Begründung Teil A, Abschnitt 6.10.2 aufgenommen wird, um zu erläutern, warum keine Flächendarstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB in der Planzeichnung erfolgt.	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		<p>Darstellung von Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB freizuhalten sind, erfolgen. Es fehlen zurzeit noch gesetzliche Vorgaben und es liegen auch keine ausreichenden Erkenntnisse aus Fachgutachten zur erforderlichen räumlichen Ausdehnung einer wirkungsvollen Hochwasserschutzfläche entlang der Schwärze vor.</p> <p>Insofern muss gegenwärtig von einer „Darstellung von Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB freizuhalten sind“ abgesehen werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, folgende Ergänzungsformulierung in der Begründung Teil A, Abschnitt 6.10.2 aufzunehmen, um die bisherigen Ausführungen in diesem Abschnitt zu ergänzen.</p> <p><i>In Eberswalde gehört der Wasserlauf der Schwärze (zwischen der Mündung Nonnenfließ bis Mündung in den Finowkanal) auf einer Länge von 5,1 km zu den hochwassergeigneten Gewässern im Land Brandenburg entsprechend den Gefahren- und Risikokarten für das Teileinzugsgebiet der Oder (gemäß Verordnung zur Bestimmung hochwassergeigneter Gewässer und Gewässerabschnitte vom 17. Dezember 2009 (GVBl.III/09, [Nr.47]). Er wurde als Gewässer nach Art. 13 1b der Richtlinie 2007/60EG (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) kartiert.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Probleme und Risiken zum</i></p>		

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		<p><i>Hochwasserschutz entlang der Schwärze betreffen vorrangig bereits bebaute Innenstadtquartiere. Flächen im Unterlauf der Schwärze sind von Wäldern umgeben und eignen sich somit als Retentionsflächen. Die vorliegenden Gefahren- und Risikokarten zu den hochwassergeneigten Gewässern im Land Brandenburg haben keine rechtliche Verbindlichkeit und es gibt für die Schwärze keine dementsprechende Verordnung. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Bestimmung und nicht ausreichender Erkenntnisse aus Fachgutachten zur erforderlichen räumlichen Ausdehnung einer wirkungsvollen Hochwasserschutzfläche entlang der Schwärze wird gegenwärtig von einer „Darstellung von Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB freizuhalten sind“ in diesem Bereich abgesehen.</i></p>		
3.18	<p><u>Hinweise und Anregungen der Unteren Bodenschutzbehörde</u> Aus dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans Seite 91, Begründung Teil A (Stand, 18. Dezember 2013) geht hervor, dass die Osttangente der Trasse der B 167 neu den Finowkanal und die Bahnstrecke der DB AG quert sowie im weiteren Verlauf das Gelände der Mülldeponie in Eberswalde auf der östlichen Seite tangiert. Die Deponie befindet sich nach der Schließung 2010 derzeit in der Sicherung. Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen 2017 folgt die Nachsorgephase über 30 Jahre. Aufgrund der eingebauten Abfall- und Schadstoffe sind Baumaßnahmen hinsichtlich der</p>	<p>Bei der Planung zur B 167 OU handelt es sich um eine übergeordnete Planung des Bundes. Die in der Planzeichnung als nachrichtlicher Vermerk übernommene Trasse für den 2. PA der B 167 OU (sog. Osttangente) wurde entsprechend der Linienbestimmung Variante C (vom BMVBS am 18.03.2011 bestimmt) übernommen. Da es sich um eine übergeordnete Planung des Bundes handelt und nicht um eine Planung der Gemeinde sind die planerischen Restriktionen im Bereich der Deponie Ostende im noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren zum 2. PA der B 167 OU zu berücksichtigen. Im Rahmen der Auf-</p>		K

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>OU B 167 auf dieser Fläche nicht möglich, da anderenfalls eine Beeinträchtigung hochrangiger Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Gesundheit) zu besorgen ist. Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung eines Grundstücks verhältnismäßig ist. Dabei kommen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, insbesondere Nutzungsbeschränkungen in Betracht.</p>	<p>Stellungnahme des FNP 2014 ist keine Abwägung und Berücksichtigung der geäußerten Hinweise möglich, da es sich nur um einen „nachrichtlichen Vermerk“ überörtlicher Planungen handelt.</p>		
3.19	<p><u>Hinweise und Anregungen des Grundsicherungsamtes</u> Zu Punkt 6.6.3. Seite 76, „Barrierefreies Wohnen, Bestand und Bedarfsdeckung“: Zum v.g. Punkt sollten folgende Hinweise ergänzt werden. Durch eine starke quantitative Zunahme ambulant zu betreuender Menschen im Bereich der Alten- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist ein stark ansteigender Bedarf bei gleichbleibendem Bestand an barrierefreiem Wohnraum zu verzeichnen. Der Bedarf wird prospektiv wei-</p>	<p>Im Abschnitt 6.6.3 wird unter „Barrierefreie und barrierearme Wohnungen“ der Hinweis aufgenommen und die Begründung dementsprechend aktualisiert. Da diese Wohnungen in „normale“ Wohnhäuser integriert oder in Wohnheimen zusammengefasst sowohl in Wohnbauflächen und als auch Gemischten Bauflächen errichtet werden können, ist weiterhin keine gesonderte Darstellung in der Planzeichnung des FNP 2014 vorgesehen.</p>	<p>... im Abschnitt 6.6.3 der Hinweis aufgenommen wird und die Situationsdarstellung hinsichtlich Bedarf und Nachfrage unter „Barrierefreie und barrierearme Wohnungen“ aktualisiert wird.</p>	B

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	ter deutlich steigen. Eine nachfrageorientierte Steuerung ist aus Sicht des Grundsicherungsamtes schon heute nicht ausreichend, da nicht genügend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht.			
3.20	Zu Punkt 6.6.10, bei den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen gab es nachfolgend aufgeführte Veränderungen: Wohnstätte „An den Linden“ - geschlossen Wohnstätte „Blumwerder Str.“ – Kapazität 15 Wohnstätte „Ackerstraße“ – Kapazität 21	Die Tabelle 28 (Begründung Teil A) wird entsprechend des Hinweises aktualisiert. Unter „Stationäre Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen (Wohnstätten, Wohngruppen)“ wird die Wohnstätte „An den Linden“ herausgenommen und die beiden anderen Wohnstätten werden neu aufgenommen.	... die Tabelle 28 in der Begründung Teil A unter „Stationäre Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen (Wohnstätten, Wohngruppen)“ entsprechend des Hinweises aktualisiert wird..	B
3.21	<u>Hinweise und Anregungen des SG Gebäudeverwaltung / Liegenschaften</u> Der Landkreis ist gegenwärtig damit beschäftigt, die Freifläche Ecke Ratzeburg-/ Goethestraße und Ecke Ratzeburg-/ Kirchstraße für die spätere Erweiterung des Verwaltungssitzes anzukaufen. Daher sollte diese Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde als Fläche für Gemeinbedarf mit der Signatur „öffentliche Verwaltung“ dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich zwischen Goethestraße und Kirchstraße an der Ratzeburgstraße liegt im Plangebiet des BPL 110/1 und wird dort als Mischgebiet mit einer Geschossigkeit von III-IV festgesetzt. Eine Darstellung dieses Bereiches als „Fläche für Gemeinbedarf“ in der Planzeichnung widerspricht somit den Festsetzungen des BPL 110/1. Aus diesem Grund wird einer gewünschten Änderung der Flächendarstellung nicht gefolgt. Sollte sich herausstellen, dass das geplante Vorhaben nicht entsprechend den Festsetzungen des BPL 110/1 realisierbar ist, ist ggf. eine Änderung dieses BPL erforderlich. Die Darstellung in der Planzeichnung des FNP 2014 (Gemischte Baufläche)	... die bisherige Flächendarstellung beizubehalten ist, da sie entsprechend den Festsetzungen des BPL 110/1 erfolgt ist und die gegenwärtige Flächendarstellung im FNP 2014 der Realisierung des Vorhabens nicht entgegensteht.	N

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		steht der Realisierung dieses Vorhabens nicht im Wege, da Verwaltungsgebäude in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) bzw. Anlagen für Verwaltungen in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) zulässig sind, die aus Gemischten Bauflächen des FNP entwickelt werden können, wie es für das bestehende Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung auch erfolgt ist.		
3.22	Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, das SG öffentlich-rechtliche Entsorgung, die Untere Jagd- und Fischereibehörde, das SG Bevölkerungsschutz, die Untere Straßenverkehrsbehörde, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt und das Jugendamt.	Keine Abwägung erforderlich		K
3.23	<u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</u> Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde begrüßt. Die nun geplanten Darstellungen finden weitgehend Zustimmung des LK Barnims.	Keine Abwägung erforderlich		K
3.24	Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Hinsichtlich des geäußerten Sachverhalts ist keine Abwägung erforderlich.		K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des
 FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
4.	Landesbetrieb Forst, Stellungnahme vom 31.01.2014			
4.1	Neue forstfachlich zu betrachtende Belange waren nicht erkennbar. Die Ihnen bereits vorliegenden forstfachlichen Stellungnahmen im Rahmen der vorherigen Beteiligungs- runden behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit und werden nochmals bekräftigt.	Die bisher im Verfahren zur Aufstellung des FNP 2014 vom Landesbetrieb Forst geäußerten Hinweise und Sachverhalte wurden bereits einzeln geprüft und sind in den bereits erfolgten Abwägungsentscheidungen (Beschluss-Nr.: 43/475/12 vom 13.12.12 sowie 52/548/13 vom 12.12.13) behandelt worden. Diese Abwägungsentscheidungen wurde dem TÖB mitgeteilt. Da keine neuen Sachverhalte geäußert wurden, besteht kein erneuter Abwägungsbedarf.		K
4.2	Dieses gilt insbesondere für nachfolgende Planungsvorhaben, bei denen Waldflächen in Anspruch genommen werden Nr, 3 westliche Erweiterung THIMM-Verpackung, (keine Zustimmung in den Stellungnahmen vom 26.07.2013 und 11.09.2012) Nr. 34 ehemalige Konversionsfläche Casino Südend (keine Zustimmung in den Stellungnahmen vom 26.07.2013 und 14.01.2011)	Bei beiden Flächen wurden die forstlichen Belange mit den anderen privaten und öffentlichen Belangen in die Abwägung eingestellt. Es wurde bereits in den vergangenen Verfahrensschritten entschieden, dass für diese beiden Flächen der Walderhalt bzw. die Waldentwicklung mit den anderen Belangen (Gewerbeflächensicherung bzw. Ausweisung attraktiver innenstadtnaher Wohnbauflächen) nicht vereinbar ist und in einer walddreichen Stadt wie Eberswalde bezogen auf diese beiden Flächen die Berücksichtigung der anderen Belange größere Bedeutung für das Gemeinwohl hat. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich, da die Stadtverordnetenversammlung beide Flächen in der Abwä-		K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
 Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des
 FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
		gung bereits behandelt hat und entschieden wurde, dass die Berücksichtigung der anderen Belange hier höhere Priorität besitzt (Beschluss-Nr.: 43/475/12 vom 13.12.12 sowie 52/548/13 vom 12.12.13).		
4.3	Im Textteil der Begründung der Plandarstellungen, Teil A ist unter dem Gliederungspunkt 1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen als anzuwendendes Landesgesetz das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in seiner aktuellen Fassung zu ergänzen. Der Flächennutzungsplan überplant Waldflächen, für die das Landeswaldgesetz mit seinen gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt anzuwenden ist. Bereits in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 11.09.2012 wurde diese Forderung erhoben, woraufhin im Ergebnis der Abwägung eine Einarbeitung des Landeswaldgesetzes in den Teil B, Umweltbericht (Tab. 4 im Kap. 2.1) erfolgt ist. Diese Erwähnung erscheint der unteren Forstbehörde weiterhin als unzureichend. Das Landeswaldgesetz ist als rechtliche Grundlage für die Erstellung des FNP unter dem Kap. 1.2 im Teil A aufzuführen.	Die fehlende Aufführung des LWaldG unter 1.2 der Begründung Teil A ist ein redaktioneller Mangel und das LWaldG wird unter 1.2 der Begründung Teil A ergänzt. Bei der Erstellung der Planunterlagen und in der Abwägung wurden die gesetzlichen Vorgaben aus dem LWaldG jedoch berücksichtigt. Die Aufführung des LWaldG in der Begründung Teil B unterstreicht diesen Sachverhalt.	... das LWaldG unter Abschnitt 1.2 der Begründung Teil A ergänzt wird.	B
5.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 05.02.2014			
5.1	Belang Immissionsschutz Die in der Stellungnahme vom 23.08.2013 geäußerten Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich		K
5.2	Folgenden Hinweis gebe ich zur Planzeich-	Der Hinweis des TÖB wurde überprüft	... das Planzeichen  in der Legende der	P

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>nung und zu den Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB.</p> <p>In der Begründung zur Plandarstellung wurden zur Vermeidung von Nutzungskonflikten Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich von Aneinandergrenzungen gewerblicher Bauflächen an Wohnbauflächen dargelegt.</p> <p>Die Planzeichnung enthält jedoch in der Legende nicht Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p>	<p>und entspricht den Planungsabsichten, die mit dem FNP 2014 verfolgt werden (siehe Kaptitel 6.15.1, Begründung Teil A). Bei den sechs gekennzeichneten Flächen mit dem Planzeichen  handelt es sich um Flächen, wo sowohl Nutzungsbeschränkungen als auch Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen sollen, um den Schutzansprüchen der nahe gelegenen Wohnbebauung bei Entwicklung der gewerblichen Bauflächen gerecht zu werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist in der Legende der Planzeichnung das Planzeichen  wie folgt zu bezeichnen: „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.</p>	<p>Planzeichnung wie folgt bezeichnet wird: „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.</p>	
5.3	<p>Belang Wasserwirtschaft Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 30.07.2013 wurden in dem Entwurf des FNP und in der Begründung eingearbeitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich		K
6	Dt. Bahn AG, Stellungnahme vom 03.03.2014			
6.1	<p>Die ... Konzerngesellschaften DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Energie GmbH sind eigenständige Gesellschaften und sprechen für sich. Als Anlageneigentümer/-</p>	Keine Abwägung erforderlich		K

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	verantwortliche haben diese Konzernunternehmen für den jeweiligen Verantwortungsbe- reich separat Stellung genommen. Die DB Station&Service AG hat bis zu heutigen Tage noch keine Stellungnahme vorgelegt. Diese wird Ihnen nach Erhalt unverzüglich zuge- sandt.			
6.2	<p>Durch den Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde führt die Strecke: „6081 Bln. Gesundbrunnen – Angermünde – Stralsund“ der Deutschen Bahn AG sowie die stillgelegte Strecke nach Finowfurt.</p> <p>Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungs- gesetz –ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszuge- hen, dass alle Grundstücke und Grund- stückssteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsbe- rechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entspre- chenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellten Bahnan- lage zu verstehen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstands- flächen gemäß § 6 der BbgBO kommt.</p> <p>Eine Übernahme von Baulasten auf Eisen- bahngelände ist grundsätzlich auszuschlie- ßen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 BbgBO ohne Inanspruchnahme von Eisen- bahnflächen zu sichern. Weiterhin ist der § 17 der BbgBO zu beachten. Die vorgesehene</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis ge- nommen. Ein Abwägung ist nicht erfor- derlich		K

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	Bebauung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen. Seitens der DB Netz AG wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen dem geänderten Flächennutzungsplan zugestimmt.			
6.3	Im Punkt 6.7.2 wird auf eine neue Kreuzung der o.g. Strecke verwiesen. Für diese Eisenbahnkreuzung ist eine Kreuzungsvereinbarung in Arbeit. Der geplante Kreuzungskilometer ist km 47,300 und die Projektnummer lautet T.016052343. Laut Entwurf der Kreuzungsvereinbarung handelt es sich um eine Kreuzung nach § 11 EKrG und der geplante Baubeginn ist 2016. Die DB Netz AG ist Kreuzungspartner und wird während der Planungsphase beteiligt.	Die angesprochene neue Kreuzung mit der Bahnstrecke „6081 Berlin Gesundbrunnen – Angermünde – Stralsund“ betrifft den 1. PA der B 167 OU. Bei dieser Straßenplanung handelt es sich um keine städtische Planung, sondern um den Neubau einer Bundesstraße, die als nachrichtlicher Vermerk übernommen wurde. Insofern wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, ist jedoch für den FNP der Stadt Eberswalde nicht relevant. Die Hinweise zur Kreuzungsvereinbarung sind für das Planfeststellungsverfahren zum 1. PA der B 167 OU relevant, nicht jedoch für den FNP.		K, H
6.4	Die im Punkt 6.7.5 genannten stillgelegten und tlw. zurückgebauten Strecken für einen integrierten Radverkehr zu nutzen findet unsere Zustimmung, setzt aber die Entwidmung der Strecken voraus. Hier sind Abstimmungen der Stadt Eberswalde mit der DB AG über das Eisenbahn Bundesamt erforderlich. Im Bereich dieser Strecken (Flächen und Anlagen) sind uns keine Planungen der DB Netz AG bekannt.	Die Zustimmung für eine Nutzung der stillgelegten und tlw. zurückgebauten Bahntrassen für die Radwegnutzung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf ein erforderliches Entwicklungsverfahren bei Inanspruchnahme dieser Bahntrassen ist bereits unter Abschnitt 6.7.5 der Begründung Teil A aufgenommen worden. Eine Abwägung bzw. Ergänzung der Begründung ist somit nicht erforderlich.		K, H
6.5	Zum Punkt 6.8. ist anzumerken, dass wir in Zusammenarbeit mit der Stadt Eberswalde die Umverlegung eines Vorfluters (Regen-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für den FNP nicht relevant, sondern über die angeführte Baudurch-		H

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	wasserkanal) im nördlichen Bereich des Bahnhofs Eberswalde planen. Die Entwässerungsleitung wird vom Gelände der DB Netz AG auf das Gelände der Stadt Eberswalde verlegt. Hierzu wurde 2013 eine Baudurchführungsvereinbarung abgeschlossen. Nach erfolgter Umverlegung geht die Anlage ins Anlagevermögen der Stadt Eberswalde über.	führungsvereinbarung zu regeln. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.		
6.6	Wir weisen darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da nur allgemeine Aussagen getroffen wurden und kein Hinweis für konkrete Flächen gegeben wurde, ist eine Abwägung nicht erforderlich.		K, H
6.7	Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr. Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit zugänglich sein. Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bau-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind für den FNP jedoch nicht relevant sondern bei Bautätigkeiten im Bereich der Bahnanlagen zu beachten. Eine Berücksichtigung der Hinweise in der Begründung Abschnitt 6.7.5 ist nicht vorgesehen.		K, H

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>schuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG. Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen. Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG müssen grundsätzlich gewährleistet sein.</p>			
6.8	<p>Konkrete Planungen in Eisenbahnnähe, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind uns zur Einsichtnahme bzw. Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich. Wir weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanla-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere als im vorliegenden FNP-Entwurf (Bearbeitungsstand 13.12.2013) dargestellten Bauflächen sind gegenwärtig nicht vorgesehen. Bei konkreten Planungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen von Baugenehmigungen sind eventuell erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen in diesen Verfahren mit der Dt. Bahn vorzunehmen.</p>		H

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	<p>gen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die: "Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Region Ost, Liegenschaftsmanagement, Caroline Michaelis – Straße 5–11, 10115 Berlin" in mind. 4-facher Ausfertigung gestellt werden.</p> <p>Des Weiteren sind alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahn, wie Errichten von P&R – Plätzen, Errichten von Rampen beim vorgenannten Bereich der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme und Zustimmung einzureichen.</p>			
6.9	Unser Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant für den FNP		K
6.10	Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder –nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht abwägungsrelevant für den FNP		K, H

(2) erneute Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag Es wird beschlossen, dass....	Handlungsbedarf
	Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, vom Bauherrn zu verzichten.			
6.11	Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigen oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht abwägungsrelevant für den FNP		K, H
6.12	Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Die neue Firmierung lautet: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien“. Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant für den FNP		K, H

[Geben Sie Text ein]

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde
Behandlung der Stellungnahmen zum erneut geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) und Beschluss des FNP zum ABPU am 08.04.2014 / zur Stvv am 24.04.2014

(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderungen der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

Bearbeitungsstand: 10.03.2014

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd. Nr. entsprechend Synopse
Planzeichnung		
1	Ergänzung der Planzeichenerklärung für das Planzeichnen	5.2
Begründung Teil A		
2	Ergänzung im Abschnitt 6.13.2, dass auch für die Errichtung von baulichen Anlagen am Finowkanal im Einzelfall zu prüfen ist, ob diese Vorhaben den Zielen der Stadtentwicklung zur touristischen Entwicklung der Finowkanalzone entsprechen und ermöglicht werden sollen	B 1
3	Überarbeitung der Ausführungen im Abschnitt 6.7.6 zu den Bundeswasserstraßen und sonstigen Wasserstraßen des Bundes	3.3
4	Übernahme von Hinweisen und Anregungen zu Denkmälern im Abschnitt 6.16.1	3.4
5	Redaktionelle Überarbeitung der Begründung Teil A hinsichtlich der Gewässer I. und II. Ordnung	3.15
6	Aufnahme des Hinweises im Abschnitt 6.10.2 zu den „Gefahren- und Risikokarten zu den hochwassergeneigten Gewässern im Land Brandenburg“ und Erläuterung, warum keine Flächendarstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB in der Planzeichnung erfolgt.	3.17
7	Aufnahme des Hinweises zum Bedarf und zur Nachfrage von barrierefreien und barrierearmen Wohnungen im Abschnitt 6.6.3	3.19
8	Korrektur der Tabelle 28 entsprechend des Hinweises	3.20
9	Ergänzung LWaldG im Abschnitt 1.2.	4.3
Begründung Teil B		
10	Übernahme von Hinweisen zum Denkmalschutz im Abschnitt 3.1.7	3.5
11	Ergänzung BbgDSchG im Abschnitt 9..	3.6
12	Aktualisierung der Bodendenkmalliste im Anhang Abschnitt 10.1	3.7
13	Zusätzliche Tabelle im Abschnitt 10.1 einfügen mit dem Titel: „Durch Satzung geschützte Denkmalsbereiche“	3.8
14	Ergänzung der Bewertungsblätter 7, 8, 16, 38 hinsichtlich Denkmalschutzbelange	3.9, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13,
15	Redaktionelle Überarbeitung der Begründung Teil B hinsichtlich der Gewässer I. und II. Ordnung	3.15
16	Ergänzung des Verzeichnisses zu den Fließgewässern im Abschnitt 10.5	3.16